

Mietbedingungen Vakuumhebergeräte / Leihwerkzeuge

1. Mietobjekt

Das vermietete Gerät bleibt einschliesslich des Zubehöres während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unverkäufliches Eigentum des Vermieters. Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht ins Ausland gebracht werden.

2. Mietdauer / Mietbeginn

Die Miete beginnt mit dem Tag an dem das Mietobjekt zur Verfügung gestellt wird. Die Verfügungsgewalt und die Risiken gehen auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt dem Mieter oder Transporteur übergeben wurde und dauert bis zur Rückgabe des Objekts am vom Vermieter festgelegten Ort.

Während diesen Zeitraums trägt der Mieter die alleinige Verantwortung für das Mietobjekt und alle Risiken, die direkt oder indirekt durch den Gebrauch verursacht werden könnten, wie Feuer, Diebstahl, Explosion, Unfall, Risiken aller Art, die sich für den Mieter selbst, seine Familie oder Dritte sowie für Sachen ergeben. Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ein Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurden.

3. Mietkosten

Der Mietpreis basiert auf einer maximalen täglichen Einsatzdauer von ca. 8 Stunden bei einer 5-Tage- Woche (Montag bis Freitag). Wochenend- und Feiertageeinsätze werden zusätzlich berechnet und sind dem Vermieter im Voraus anzumelden

Der Betreiber wird bei Übernahme des Gerätes über dessen Handhabung instruiert. Der Vermieter ist bemüht, das Gerät termingerecht und in einwandfreiem Zustand abzuliefern. (Die Vakuumgeräte dürfen nur bestimmungsgemäss eingesetzt werden.) Die örtlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften der SUVA, SVG etc. sind einzuhalten. Für Ausfallzeit bei Störungen lehnt der Vermieter jeglichen Anspruch auf Schadenersatz ab.

4. Mietunterbrüche (nur bei Vakuumgeräte)

Mietunterbrüche von mehr als einer Woche werden vergütet, sofern diese dem Vermieter mindestens 2 Tage im Voraus angemeldet werden. Der Vermieter behält sich dann das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen kann der Vermieter nicht akzeptieren.

5. Pflichten des Vermieters

Haftung; Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand sowie vollgetankt bereitzustellen. Sollte ein Mietobjekt nicht ordnungsgemäss funktionieren, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters ausschliesslich auf die schnellstmögliche Instandstellung des Mietobjektes. Der Vermieter muss das Objekt nicht ersetzen und haftet nicht für allfällige Produktivitäts-, Einkommenseinbusse oder fehlerhafte Arbeitsergebnisse, die auf einen Defekt am Mietobjekt zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für direkte oder indirekte Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden ist ausgeschlossen.

Instruktionen: Der Vermieter erteilt die für die Benützung des gemieteten Objekts erforderliche Erklärungen und Instruktionen. Mit der Unterschrift dieses Vertrages oder

Lieferscheines bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Der beauftragte Benutzer erklärt, dass er über die Kompetenzen und Ausweispapiere verfügt, die für die sachgerechte Handhabung des Mietobjektes nötig sind. Er kennt alle Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften für die Benützung der gemieteten Maschinen.

Regress; Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Ansprüche auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

6. Unterhalt / Störungen

Bei allfälligen Störungen zwischen Montag und Freitag während der Geschäftszeit, garantiert der Vermieter das Ausrücken eines Servicemonteurs innerhalb nützlicher Frist nach Eingang der Störmeldung. Aus Sicherheitsgründen ist der Betrieb bis zum Eintreffen des Monteurs einzustellen (Vakuumgerät). Der Mieter ist verpflichtet, die Saugdichtung täglich und den Ölstand wöchentlich zu kontrollieren.

7. Haftpflichtversicherung

Haftpflicht; Der Mieter ist verpflichtet sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjekts erleiden können, und den Versicherungsnachweis auf erstes Verlangen zu erbringen. Wird der Vermieter von einem Dritten wegen eines erlittenen Schadens gerichtlich belangt, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter für alle Ansprüche, Schadenersatz und damit zusammenhängende Kosten zu entschädigen.

Schäden am Mietobjekt; Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt gegen die sich aus den Risiken Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden, Vandalismus, Explosion, Elementarschäden, Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage ergebenden Folgen zu versichern. Die genannten Risiken sind von einer Kaskoversicherung gedeckt.

Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung der Ansprüche aus dieser Versicherung an den Vermieter – abgewichen werden.

8. Anwendbares Recht

Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht schweizerischem Recht. Ferner gelten die Richtlinien des VSBM (Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft).

9. Zuständiges Gericht

Gerichtsstand für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Firmensitz des Vermieters.

Das vermietete Gerät entspricht den SUVA- und/oder den CE-Normen.

Sicherheit geht vor!

Ziefen, im April 2014